

Der VdH Seeheim hat durch seine Mitgliederversammlung am 20.11.2024 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Jedes Mitglied ist satzungsgemäß zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet. Von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Mitglieder, die aufgrund besonderer Beschlüsse befreit worden sind.

§ 2 Beiträge

Mitgliederbeiträge sind

- die Aufnahmegebühr
- der Jahresbeitrag
- die Arbeitsstunde

§ 3 und § 4 derzeit unbesetzt

§ 5 Mitgliedsstatus

Aktive Mitglieder sind erwachsene Mitglieder und Kinder bzw. Jugendliche (vom 10. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs), die jährlich mindestens 3-mal mit einem Hund an einer Übungsstunde teilnehmen.

§ 6 derzeit unbesetzt

§ 7 Arbeitsstunden

Aktive Mitglieder haben neben dem Jahresbeitrag jährlich Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen. Ehrenmitglieder, Partner aktiver Mitglieder, passive und fördernde Mitglieder haben keine Arbeitsstunden zu erbringen.

Mitglieder des Vorstandes sowie Übungsleiter sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsstunden befreit.

Aktive Mitglieder (Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche vom 10. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) haben jährlich 10 Arbeitsstunden zu leisten.

Aktive Mitglieder, die im Laufe des Jahres beitreten, haben für das erste Jahr (Rumpfbjahr) nur anteilig und entsprechend der noch verbleibenden Monate Arbeitsstunden zu leisten.

Die Anzahl der von einem aktiven Mitglied zu leistenden Arbeitsstunden (maximal 10 Arbeitsstunden pro Jahr) ist proportional zur Anzahl der Monate als aktives Mitglied in diesem Jahr (Beispiel: 12 Monate p.a. aktives Mitglied = 10 Arbeitsstunden p.a., 6 Monate p.a. aktives Mitglied = 5 Arbeitsstunden p.a.).

Die Arbeitsstunden dienen dem Unterhalt des Vereinsgeländes und der Förderung des Vereinslebens. Arbeitsstunden sind von einem Vorstandsmitglied gegenzeichnen zu lassen. Die Definition, welche Tätigkeit als Arbeitsstunde anerkannt wird, wird vom Vorstand gesondert geregelt und in geeigneter Form bekanntgegeben.

Für nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden dem aktiven Mitglied folgende Beträge berechnet:

EUR 15,00 pro Stunde für erwachsene aktive Mitglieder

EUR 5,00 pro Stunde für aktive Kinder und Jugendliche.

Eine Abrechnung darüber erfolgt jeweils im 1. Quartal des Folgejahres.

§ 8 Ausnahmeregelung

Der Gesamtvorstand hat das Recht, ausnahmsweise, z.B. im Falle der Bedürftigkeit eines Mitglieds oder aus gesundheitlichen Gründen die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 9 Bestandsschutz und Kündigungsmöglichkeit

Betroffene aktive Mitglieder, deren Jahresbeitrag sich aufgrund der vorliegenden Beitragsordnung erhöht, haben ausnahmsweise das einmalige Recht, ihre Mitgliedschaft bis spätestens zum 31.01.2025 außerordentlich und rückwirkend zum 31.12.2024 schriftlich zu kündigen.

§ 10 Geltung

Diese Beitragsordnung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft

1. Der Vorstand wird ermächtigt, die beschlossene Beitragsordnung grammatikalisch, orthografisch oder formal zu ändern, soweit hierdurch keine inhaltliche Änderung bewirkt wird und er dies für notwendig hält

Der Vorstand im Oktober 2024